

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

33.

56.) Decret an den Geheimen Rath,

die Hypotheken-Annotationen bei der Lehn-Curie betreffend;

vom 2^{ten} December 1829.

Se. Königl. Majestät 1c. 1c. 1c. genehmigen, auf den von der Landesregierung, unterm 23^{ten} October dieses Jahres, unterthänigst erstatteten Vortrag und auf das darüber vom Geheimen Rathe, unterm 14^{ten} vorigen Monats, beifällig eröfnete Gutachten, daß hinsichtlich dessen, was in dem Mandate vom 4^{ten} Juni dieses Jahres, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend, und in dem Mandate von demselben Dato, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, über die Anmerkung und Eintragung in das Consens-Buch verordnet ist, in Ansehung der bei der Landesregierung relevanten Güter und anderer bei ihr in Lehn oder Erbe zu reichenden Gegenstände, es, bis auf anderweite Anordnung, bei der jetzigen Einrichtung der Confirmations- und Consens-Acten dergestalt bemende, daß die in obgedachten beiden Mandaten erwähnten Hypotheken-Annotationen lediglich durch Einverleibung der Concepte der desfallsigen Annotations-Scheine in die gedachten Acten be-